



Allgemeine Vertragsbedingungen für touristische Einzelleistungen (AVE) der VAMOS Familienreisen GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für touristische Einzelleistungen (AVE) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem **Kunden** und dem Leistungserbringer **VAMOS Familienreisen GmbH** (nachfolgend **VAMOS** genannt) zu Stande kommenden Vertrag über die Erbringung einer touristischen oder mehrerer gleichartiger touristischer Einzel-leistungen (nachfolgend **Einzelleistung**). Die AVE ergänzen dabei die je nach Art der gebuchten Einzelleistung (z.B. Nur-Hotel, Ferienhaus, Camper- oder Mietwagen usw.) zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. §§ 611 ff BGB, §§ 631 ff BGB, §§ 535 ff BGB usw.) und füllen diese aus.

Diese AVE gelten ausdrücklich **nicht**

- für als Einzelleistung gebuchte **Flüge (Nur-Flug)**
- für **Pauschalreise-Buchungen** im Sinne der §§ 651a ff BGB sowie **nicht**
- im Rahmen der Buchung von durch **VAMOS** lediglich **vermittelten Einzelleistungen** (insbesondere Nur-Flug) bzw. verbundenen Reiseleistungen gemäß § 651w BGB, soweit der Kunde vor Buchung auf die bloße Vermittlung gesondert und unmissverständlich hingewiesen wurde. In diesen Fällen kommen die Allgemeinen Reisebedingungen/Geschäftsbedingungen des vermittelten Pauschalreiseveranstalters bzw. Leistungserbringers zur Anwendung, sofern diese wirksam einbezogen wurden.

1. Abschluss des Vertrages

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

a) Durch die Anmeldung (**Buchung**) bietet der Kunde **VAMOS** den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer touristischen Einzelleistung oder mehrerer gleichartiger touristischer Einzelleistungen (**Einzelleistung**) durch den **VAMOS** (nachfolgend **Vertrag**) für die angegebenen Personen verbindlich an.

Bei Buchung der Einzelleistung ist Vertragspartner von **VAMOS** der **Kunde**. Hierbei ist es unerheblich, ob der Kunde die Einzelleistung selbst in Anspruch nimmt oder ob er den Vertrag für einen anderen Teilnehmer/Mitreisenden schließt.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern/Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht die Buchungsbestätigung inhaltlich von der Anmeldung des Kunden ab, so gilt diese Buchungsbestätigung als ein neues Angebot, an das **VAMOS** für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern **VAMOS** auf die Änderung hingewiesen hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist **VAMOS** gegenüber die Annahme des neuen Angebotes ausdrücklich oder schlüssig, z.B. durch (An-) Zahlung des Preises oder Inanspruchnahme der Leistung, erklärt.

d) **VAMOS** weist darauf hin, dass Buchungen von Einzelleistungen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) sowie bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nicht nach den § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können.

1.2 Für eine Buchung, die nicht im elektronischen Geschäftsverkehr gebucht wird, gilt:

Der Vertrag kommt mit Zugang der Buchungs-bestätigung (**Annahmeerklärung**) von **VAMOS** beim Kunden zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen rechtsverbindlich sind. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **VAMOS** dem Kunden eine Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln.

2. Preise, Bezahlung, Zusatzkosten

2.1 Nach Vertragsschluss wird – soweit nicht vor Buchungsabschluss und auf der Buchungs-bestätigung abweichend ausgewiesen – eine Anzahlung in Höhe von **20 %** des Gesamtpreises fällig.

2.2 Der Restbetrag ist – soweit nicht vor Buchungsabschluss und auf der Buchungs-bestätigung abweichend ausgewiesen – **vier Wochen** vor

Leistungsbeginn zur Zahlung fällig. Sofern die Buchung aus mehreren Einzelleistungen besteht, ist für die Bestimmung des Fälligkeitszeitpunktes der Restzahlung einheitlich die Einzelleistung mit dem frühesten Leistungsbeginn maßgeblich.

2.3 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. Buchungen, die **weniger als vier Wochen** vor Leistungsbeginn der am frühesten beginnenden Einzelleistung erfolgen, ist der Gesamtpreis **sofort** zur vollständigen Zahlung fällig.

2.4 Prämien für Versicherungen (Ziffer 14) und sonstige Auslagen wie Storno- (Ziffer 4) und Umbuchungsentgelte (Ziffer 5) sind nach Rechnungsstellung sofort zur vollständigen Zahlung fällig.

2.5 Sofern der Kunde die An- oder Restzahlung nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist **VAMOS** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die in Ziffer 4.1 ff. geregelten Entschädigungssätze zu berechnen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht oder **VAMOS** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

2.6 **Kaution:** **VAMOS** selbst erhebt keine Kautionen. Soweit Kautionen zu leisten sind, wird ein Kautionsverhältnis ausschließlich mit dem ausführenden Leistungsträger (z.B. Eigentümer/Vermieter) der Einzelleistung begründet.

a) Soweit der ausführende Leistungsträger vom Kunden eine Kaution fordert, ist dies in der Beschreibung der Einzelleistung und der Buchungsbestätigung von **VAMOS** vermerkt. Die Kaution ist in der Regel in bar zu hinterlegen. Eine Kautionsleistung per Scheck ist generell nicht möglich, per Kreditkarte nur dann, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.

b) Durch die durch den Kunden zu hinterlegende Kaution wird im Verhältnis zum **VAMOS** die Erfüllung der Pflichten des Kunden zur fristgerechten Schlüsselrückgabe, zur Bezahlung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas, Telefon, Internet u.a.), zum Ersatz der Schäden und Aufwendungen bei Beschädigungen sowie bei ggf. nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Endreinigung abgesichert. Der ausführende Leistungsträger bzw. dessen Vertreter ist im gesetzlich zulässigen Rahmen berechtigt, entsprechende Einbehalte an der Kaution vorzunehmen.

2.7 **Zusatzkosten:** Soweit nicht in der Leistungsbeschreibung abweichend angegeben, enthält der durch den Kunden an **VAMOS** zu leistende Gesamtpreis das Entgelt für die Nutzung/Inanspruchnahme der Einzelleistung inklusive aller hierfür obligatorischen Kosten des Kunden.

Dies gilt insbesondere für die Kosten eines üblichen **Energie- und Wasserverbrauchs** sowie der **Endreinigung**. Abweichungen hiervon wie z.B. eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Energie- und Wasserkosten, eine durch den Kunden in Eigenleistung zu erbringende Endreinigung oder die Zahlung der Endreinigung vor Ort – sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.8 **Öffentlich-rechtliche Abgaben (Kurtaxe, Bettensteuer u.a.):** Soweit nicht im Rahmen der Leistungsbeschreibung abweichend angeführt, sind öffentlich-rechtlich erhobene Steuern und Abgaben, welche den Kunden als Schuldner bestimmen, durch den Kunden – in der Regel an den hierfür beauftragten ausführenden Leistungsträger – gesondert zu entrichten.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von **VAMOS** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog, Prospekt bzw. Leistungsbeschreibung, der Website von **VAMOS**, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium (z.B. Social-Media-Kanäle) von **VAMOS** unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Mitarbeitende von Leistungsträgern (z.B. Hotels) sowie von Reisevermittlern sind von **VAMOS** nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Leistungsausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Vertrages abändern.

3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Eigenschaften von Einzelleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages bleiben dem **VAMOS** vorbehalten, soweit sie unter Berücksichtigung der Interessen von **VAMOS** dem Kunden zumutbar sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Änderungen oder Abweichungen nach Vertragsschluss notwendig



werden, sie von **VAMOS** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Einzelleistung nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Leistungsbeginn erklärt werden. **VAMOS** hat den Kunden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die geänderte Einzelleistung im Vergleich zur ursprünglich gebuchten Einzelleistung nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, ist der Preis der betroffenen Einzelleistung zu mindern; sofern **VAMOS** bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Kunden der Differenzbetrag zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt ist gegenüber **VAMOS** unter den am Ende der AVE angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Leistungsbeginn zurück oder nimmt er die Einzelleistung nicht in Anspruch (z.B. Nichtantritt des Aufenthaltes), behält **VAMOS** den Anspruch auf den Preis, sofern die Gründe für den Rücktritt des Kunden oder für die Nichtinanspruchnahme der Einzelleistung im Risikobereich von **VAMOS** oder in objektiven Umständen (wie z.B. die allgemeine Unzugänglichkeit der Unterkunft durch höhere Gewalt) liegen. **VAMOS** hat sich jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was **VAMOS** infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (**Stornopauschale**).

4.3 **VAMOS** hat diese ihm im Sinne von Ziffer 4.2 zustehende Stornopauschale auf Basis des für die stornierte Einzelleistung mit dem Kunden vereinbarten Preises sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Kunden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn (bei mehreren Einzelleistungen ist der Leistungsbeginn der am frühesten beginnenden Einzelleistung maßgeblich), der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Einzelleistung festgelegt.

Die nach kundenseitigem Rücktritt im Sinne dieser Ziffer 4 durch den Kunden geschuldete Stornopauschale wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei **VAMOS** wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale:

bis zum 60. Tag vor Leistungsbeginn	10 %
bis zum 30. Tag vor Leistungsbeginn	20 %
bis zum 21. Tag vor Leistungsbeginn	30 %
bis zum 14. Tag vor Leistungsbeginn	50 %
bis zum 7. Tag vor Leistungsbeginn	60 %
bis 1 Tag vor Leistungsbeginn	80 %
am Tag des Leistungsbeginns oder bei Nichtinanspruchnahme der Einzelleistung	90 % des Gesamtpreises.

b) besondere Stornopauschale:

Sonderangebote/Specials, individuell ausgearbeitete Angebote etc. können besonderen Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsausschreibung/Angebot und der Buchungsbestätigung ausdrücklich hingewiesen wird.

4.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **VAMOS** nachzuweisen, dass **VAMOS** durch den Rücktritt lediglich ein wesentlich niedrigerer angemessener Preis zusteht, als die durch **VAMOS** verlangte Stornopauschale.

4.5 **VAMOS** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen einen höheren, konkret zu berechnenden angemessenen Preis zu fordern, soweit **VAMOS** des Entstehens wesentlich niedriger ersparter Aufwendungen als im Rahmen der anzuwendenden Stornopauschale berücksichtigt nachweisen kann. In diesem Fall ist **VAMOS** verpflichtet, den geforderten Preis unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und abzüglich dessen, was **VAMOS** durch anderweitige Verwendung der Einzelleistung(en) erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Kunden zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung wird von **VAMOS** ausdrücklich empfohlen (Ziffer 14). Diese ist nicht Bestandteil des Vertrages und kann bei einem Rücktritt vom Vertrag generell nicht erstattet

werden; gleiches gilt für den Anteil einer in einem Versicherungspaket enthaltenen Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

5. Umbuchungen durch den Kunden vor Leistungsbeginn

5.1 Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf eine Änderung hinsichtlich des Teilnehmers, Leistungstermins, des Leistungsziels, des Ortes des Leistungsbeginns, der Unterkunft oder der Beförderungsart (**Umbuchung**) besteht nicht.

5.2 Sofern **VAMOS** auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung nach Ziffer 5.1 Satz 1 vornimmt, werden dem Kunden bis zum 30. Tag vor Leistungsbeginn die **VAMOS** durch die Umbuchung entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt, worunter insbesondere Umbuchungs- oder Stornokosten (z.B. bei nicht-erstattbaren Tarifen) für Übernachtungs- und sonstige Zielgebietsleistungen fallen. Diese entstehenden und nachweisbaren Aufwendungen werden dem Kunden vor einer Umbuchung klar und deutlich mitgeteilt, ebenso wie ein aufgrund der Umbuchung geänderter Preis aufgrund tagesaktueller Preise für die bei den Leistungsträgern von **VAMOS** nötigen Neubuchungen oder abweichender Saisonzeiten. Für jede erfolgte Umbuchung wird ein Umbuchungsentgelt in Höhe von **60,- € pro Vorgang** für den seitens **VAMOS** entstandenen Arbeits- und Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es unbenommen **VAMOS** nachzuweisen, dass **VAMOS** durch die erfolgte Umbuchung nur eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung für den Aufwand verlangen darf.

5.3 Spätere Umbuchungswünsche des Kunden als in Ziffer 5.2 geregelt können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 4.3 zu den dort geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuansmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Für letzteren Fall bleibt das Recht von **VAMOS** auf Erhebung eines Umbuchungsentgeltes gemäß Ziffer 5.2. unberührt.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Leistungen, die **VAMOS** ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Preises. Gleiches gilt, wenn eine Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann, da der Kunde bestimmte Voraussetzungen (z.B. gesundheitliche Vorgaben) nicht erfüllt, obwohl **VAMOS** seine vorvertraglichen Informationspflichten diesbezüglich erfüllt hat. **VAMOS** wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Kündigung durch VAMOS

VAMOS kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Erbringung der Einzelleistung ungeachtet einer Abmahnung durch **VAMOS** nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Sofern für eine Einzelleistung ausweislich der Leistungsbeschreibung besondere Voraussetzungen durch den Kunden erfüllt werden müssen (z.B. gesundheitliche Vorgaben), stellt deren Nichterfüllung durch den Kunden ein vertragswidriges Verhalten dar.

Kündigt **VAMOS**, so behält **VAMOS** den Anspruch auf den Preis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **VAMOS** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Unterlagen

Der Kunde hat **VAMOS** oder seinen Reisevermittler, bei dem er die Einzelleistung gebucht hat, zu informieren, wenn er trotz vollständiger Zahlung des Preises die erforderlichen Unterlagen (z.B. Hotelvoucher) nicht innerhalb der von **VAMOS** mitgeteilten Frist erhält.

8.2 Mängelanzeige

VAMOS ist verpflichtet, die Einzelleistung frei von Mängeln zu erbringen. Sollte **VAMOS** dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Kunde berechtigt, Abhilfe zu verlangen. Der Kunde ist hierfür verpflichtet, einen Mangel **VAMOS** gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Kunde seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **VAMOS** vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter von **VAMOS** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Kunde die aufgetretenen Mängel **VAMOS** direkt



gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters von **VAMOS** nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von **VAMOS** für eine Mängelanzeige sind der Buchungsbestätigung zu entnehmen.

Der Vertreter von **VAMOS** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

Soweit **VAMOS** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde weder Minderungsansprüche noch Schadensersatzansprüche geltend machen. Dies gilt nicht, soweit der Mangel dem **VAMOS** bereits bekannt war.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Vertrag wegen eines erheblichen Mangels kündigen, so hat der Kunde **VAMOS** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch **VAMOS** verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Eine Haftung von **VAMOS** für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt mithin die Haftung von **VAMOS** für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. **VAMOS** haftet ferner für – jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt – für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht).

Gleiches gilt für die Pflichtverletzungen der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **VAMOS**.

9.2 Gelten für eine Einzelleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den ausführenden Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch **VAMOS** gegenüber dem Kunden hierauf berufen. Sofern sich aus internationalen Übereinkünften oder auf diesen beruhende gesetzliche Vorschriften weitergehende Ansprüche ergeben, bleiben diese von der Haftungsbeschränkung unberührt.

9.3 **VAMOS** haftet nicht für Leistungen, die durch den Kunden im Rahmen seiner Einzelleistung in Anspruch genommen werden und nicht von **VAMOS** oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen oder Firmen, in eigener Verantwortung vermittelt, veranstaltet oder erbracht werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

10.1 Gewährleistungsansprüche hat der Kunde gegenüber **VAMOS** geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.

10.2 **VAMOS** weist nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) darauf hin, dass **VAMOS** nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte **VAMOS** freiwillig daran teilnehmen, wird **VAMOS** die Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Einhaltung ggf. erforderlicher allgemeiner Pass- und Visaerfordernisse sowie das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn **VAMOS** falsch informiert hat.

12. Leistungsbezogene Zusatzbedingungen

12.1 Bei Beherbergungsleistungen (u.a. Ferienhäusern, Appartements)

a) Im Rahmen von Beherbergungsleistungen (**Unterkunft**) finden in Ergänzung zu diesen AVE die jeweiligen **Hausordnungen** der ausführenden Leistungsträger Anwendung, welche dem Kunden spätestens am Ort der Leistungserbringung zur Kenntnis gebracht werden.

Im Falle von kundenseitigen Verstößen gegen die Hausordnung, fortgesetzter Überbelegungen, Störungen des Hausfriedens oder

vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger erheblicher Beschädigungen der Unterkunft ist **VAMOS** nach Maßgabe von Ziffer 7 zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

b) Die Unterkunft darf nur mit der im Vertrag angegebenen Anzahl an Personen belegt werden. Im Falle einer Überbelegung ist **VAMOS**, unbeschadet seines Rechts nach Ziffer 7 auf Kündigung des Vertrages, berechtigt, eine zusätzliche angemessene Vergütung für den Zeitraum der Überbelegung zu verlangen. Die überzähligen Personen haben auf Aufforderung unverzüglich die Unterkunft zu verlassen.

c) Besuche jedweder dritter Personen, die nicht im Vertrag als Mitreisende angegeben wurden und deren Besuche einen Zeitraum von 24 Stunden überschreiten und/oder eine Übernachtung einschließen, sind dem **VAMOS** bzw. dem ausführenden Leistungsträger rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von **VAMOS**. Erfolgt eine solche Anzeige und Zustimmung nicht oder stellen sich solche Besuche objektiv als Zusatzbelegung der Unterkunft dar, gilt die Regelung in Ziffer 12.1 b) entsprechend.

d) Auf Verlangen von **VAMOS** bzw. dessen Beauftragten, ist bei Bezug der Unterkunft eine Besichtigung und Kontrolle der Unterkunft und deren Einrichtungen durchzuführen und das Ergebnis gegebenenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Der Kunde ist mit Ansprüchen auf Grund solcher Mängel ausgeschlossen, die im Rahmen einer solchen Besichtigung und Kontrolle objektiv erkennbar waren, vom Kunden jedoch nicht gerügt wurden und sofern diese Mängel nicht vom **VAMOS** arglistig verschwiegen wurden.

e) Der Kunde hat **Bedienungsanweisungen** und sonstige Hinweise bezüglich der Nutzung der Unterkunft und deren Einrichtungen, die in der Unterkunft ausliegen oder ihm vor Ort mitgeteilt wurden, genau zu beachten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Eingriffe in technische Einrichtungen der Unterkunft, insbesondere in die Elektroinstallation, die Wasser- oder Abwasserversorgung, in einzelne Geräte, Heizungen, Umwälzanlagen von Swimmingpools oder Schließeinrichtungen ohne Zustimmung des Beauftragten des **VAMOS** oder ausführenden Leistungsträgers vorzunehmen.

f) Der Kunde ist verpflichtet, ihm mitgeteilte oder allgemein bekannte **örtliche Vorschriften**, insbesondere zum Brand- und Lärmschutz und zur Wasserversorgung, zu beachten.

g) **Haustiere** dürfen nur mit vorheriger Genehmigung von **VAMOS** mitgebracht werden. Anzahl, Art und Größe sind wahrheitsgemäß und genau anzugeben. Schuldhaft unterbliebene oder falsche Angaben können eine Kündigung des Vertrages durch **VAMOS** nach Ziffer 7 rechtfertigen.

h) An- und Abreisezeit, verspätete Ankunft

aa) Die Unterkunft kann durch den Kunden frühestens zu dem in den Buchungsunterlagen genannten Zeitpunkt bezogen werden. Soweit nicht abweichend vereinbart ist ein Bezug der Unterkunft in der Regel nicht vor 16 Uhr des Anreisetages möglich. Ein Anspruch auf einen früheren Bezug besteht nicht.

bb) **VAMOS** teilt dem Kunden die spätestmögliche Ankunftszeit mit. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist eine Ankunftszeit in der Regel nicht nach 19 Uhr des Anreisetags möglich. Ein Anspruch auf Schlüsselübergabe und Übernahme der Unterkunft bei verspäteter Ankunft besteht nicht.

cc) Der Kunden hat eine Verspätung in jedem Fall **VAMOS** oder der von **VAMOS** in den Unterlagen genannten Stelle anzuzeigen, insbesondere für den Fall, dass der örtliche Beauftragte ausnahmsweise zu einer späteren Übergabe bereit ist.

dd) Übernachtungskosten des Kunden aufgrund verspäteter Ankunft gehen zu seinen Lasten.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **VAMOS** findet deutsches Recht Anwendung.

13.2 Für Klagen von **VAMOS** gegen den Kunden ist – soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, wird als Gerichtsstand der Sitz von **VAMOS** vereinbart. Gleiches gilt für Kunden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.



14. Reiseversicherungen

VAMOS empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, - bei Einzelleistungen mit Auslandsbezug - einer Auslandsreise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie einer Reise-Abbruch-Versicherung.

15. Datenschutzhinweis

Die im Rahmen der Buchung der Einzelleistung von den Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden **VAMOS** und dessen Leistungsträgern elektronisch verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die **ausführlichen Datenschutzhinweise** einschließlich der Rechte der Kunden sind auf <https://www.vamos-reisen.de/impressum-und-datenschutz> hinterlegt, können unter den Kontaktdaten von **VAMOS** angefordert werden bzw. werden zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten (Buchungsanfrage / Buchung) zur Verfügung gestellt.

Stand: 01.11.2025

Vertragspartner und Leistungserbringer:

VAMOS Familienreisen GmbH
Loebensteinstr. 27
30175 Hannover

Tel. +49 511 400 799-0
Fax +49 511 400 799-99
kontakt@vamos-reisen.de

Geschäftsführung:
Constanze Köhler